



## ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER

Wien, am 13. September 1985  
 GZ. 168, 167, 164, 165,  
 163/1985, K.

An das  
 Präsidium des Nationalrates  
 Parlament  
1010 Wien

59-85  
 GE/9

Datum: 19. SEP. 1985

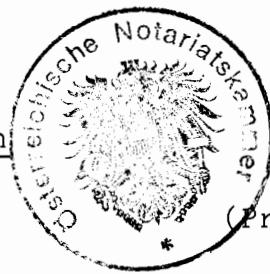
Verteilt: 19.9.85 Kreuz

Si Flajek

Betrifft: Begutachtung einer 41. Novelle zum ASVG,  
 Zl. 20.041/39-1a/85; 9. Novelle zum BSVG,  
 Zl. 20.791/2-1b/85; 5. Novelle zum FSVG,  
 Zl. 20.586/1-1b/1985; 10. Novelle zum GSVG,  
 Zl. 20.548/3-1b/1985; 15. Novelle zum B-KUVG,  
 Zl. 21.135/1-1a/85, des Bundesministeriums  
 für soziale Verwaltung

Die Österreichische Notariatskammer übersendet in der Anlage  
 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zu obigen Gesetzentwürfen.

Beilagen



Der Präsident:

(Prof. Dr. Kurt Wagner)



**ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER**

Wien, am 13. September 1985  
 GZ. 168, 167, 164, 165,  
 163/1985, K.

An das  
 Bundesministerium für  
 soziale Verwaltung  
  
 Stubenring 1  
1010 Wien

**Betrifft: Begutachtung einer 41. Novelle zum ASVG,  
 Zl.20.041/39-1a/85; 9. Novelle zum BSVG,  
 Zl.20.791/2-1b/85; 5. Novelle zum FSVG,  
 Zl.20.586/1-1b/1985; 10. Novelle zum GSVG,  
 Zl.20.548/3-1b/1985; 15. Novelle zum B-KUVG,  
 Zl.21.135/1-1a/85**

Die Österreichische Notariatskammer dankt für die zur Stellungnahme übermittelten Novellierungsentwürfe zu den Sozialversicherungsgesetzen.

Lediglich zwei der vorgeschlagenen Änderungen scheinen der Österreichischen Notariatskammer bedenklich, und zwar

1. die beabsichtigte Novellierung des § 67 Abs 5 bis 11 ASVG (dem entspricht § 38 Abs 3 bis 9 BSVG) und
2. die beabsichtigte Novellierung des § 123 Abs 9 ASVG (dem entsprechen die §§ 83 Abs 6 GSVG, § 78 Abs 6 BSVG und § 56 Abs 9 B-KUVG).

Zu 1): Wie die Österreichische Notariatskammer in Erfahrung gebracht hat, ist der Antrag auf Ausweitung der Haftungsbestimmungen für Beitragsschuldigkeit vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger gestellt worden. Ein konkreter Anlaßfall für die Haftung eines Notars bei der Beratung in Beitragssachen liegt nicht vor.

Als Modell hat offenbar die entsprechende Bestimmung der

./.

Bundesabgabenordnung gedient. Danach haftet der Notar als Vertragsverfasser dafür, daß der von ihm errichtete Vertrag zur Vergebührungsbelehrung beim Finanzamt angezeigt wird.

Während also nach der Bundesabgabenordnung eine Haftung wegen Verletzung einer gesetzlichen Anzeigepflicht gerechtfertigt ist, fehlt im Bereich der Sozialversicherung eine derartige Verpflichtung; § 9 BAO kann aus diesem Grund auch nicht Modell für die Sozialversicherungsgesetze sein.

Ein Bedürfnis nach Ausweitung der Haftungsbestimmungen für Notare ist nicht gegeben.

Die Österreichische Notariatskammer ersucht daher aus prinzipiellen Erwägungen die Haftungsausweitung für Notare aus den Entwürfen zu eliminieren.

Zu 2): Hinsichtlich der beabsichtigten Novellierung des § 123 Abs 9 ASVG, sowie der analogen Bestimmungen in den anderen Sozialversicherungsgesetzen verweist die Österreichische Notariatskammer auf die ausführliche Stellungnahme der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger.

Die Österreichische Notariatskammer teilt den dort vertretenen Standpunkt vollinhaltlich und legt eine Kopie dieser Stellungnahme vor, mit dem Ersuchen, die Zitierung des Notarversicherungsgesetzes 1972 in den §§ 123 Abs 9 ASVG, 83/6 GSVG und 78/6 BSVG wieder zu eliminieren.

Gleichzeitig ergehen 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme direkt an das Präsidium des Nationalrates.

1. Beilage

